



DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Waldfeststellungsentscheid

betreffend die Abgrenzung von Wald und Bauzonen auf dem Gebiet der Gemeinde Guttet.

A. EINGESEHEN

1. Artikel 2, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 sowie die Artikel 1 - 3 der eidgenössischen Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992;
2. Artikel 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 und die Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999;
3. Das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG);
4. Den Plan des Waldkatasters der Gemeinde Guttet, welcher im Amtsblatt vom 15. Juli 1994 öffentlich aufgelegen hat;
5. Den Bericht der Gemeinde Guttet vom 11. April 1995;
6. Die Berichte des Inspektors für Wald und Landschaft, Kreis 4, vom 15. Dezember 1994 und 22. Januar 1997;
7. Den am 20. September 1995 homologierten Zonenplan der Gemeinde Guttet;

B. ERWÄGEND

1. Gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Forstgesetzes und Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung über den Waldbegriff ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.
2. Die Pläne des Waldkatasters in den Bereichen, wo Wald und Bauzonen in der Gemeinde Guttet an den Wald grenzen, wurden im Auftrage der Gemeinde unter der Leitung des Inspektors für Wald und Landschaft erstellt.
3. Die öffentliche Auflage erfolgte gemäss Amtsblatt vom 15. Juli 1994. Während der dreissigtägigen Auflagefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.
4. Die Bestockungen, wie sie im Situationsplan 1:2'000 des Waldkatasters abgegrenzt sind, entsprechen den im Waldgesetz in Artikel 2 und der Waldverordnung in Artikel 1 ff. festgelegten Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der Verordnung festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt;

C. ENTSCHEIDET

1. Waldfeststellung

- a) Die im Situationsplan 1:2'000 (Plan A: 5257) vom 8. Juli 1994 "**Waldkataster der Gemeinde Guttet**" als Wald bezeichneten Flächen werden als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung festgestellt.
- b) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Flächen erfordert eine Rodungsbe-willigung.

2. Koordination mit der Raumplanung

Das festgestellte Waldareal ist von der Gemeinde gemäss den Bestimmungen des RPG in den Nutzungsplan zu übertragen.

3. Kosten

Die Kosten dieses Entscheides im Betrage von Fr. 200.- gehen zu Lasten der Gesuchstellerin.

4. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von dreissig Tagen seit dessen Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlich-rechtliche Abteilung, angefochten werden (Art. 46 FG und Art. 72 ff. VVRG). Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in so vielen Doppeln als Interessierte sind einzureichen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer diese in Händen hat.

5. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

a) mit Einschreiben an :

- Gemeindeverwaltung, 3956 Guttet
- Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern

b) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde

6. Mitteilung

- Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Notifikation
- Dienststelle für Raumplanung
- Dienststelle für innere Angelegenheiten

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 23. August 2000.

Der Präsident:



Jean-René Fournier



Der Staatskanzler:



Henri v. Roten

(b) Eröffnet und mitgeteilt

Sitten, am - 8. Sep. 2000


Dienststelle für Wald und Landschaft